

RS Vwgh 1989/1/26 88/16/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1989

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lit a;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1990/2, S 97; ÖStZ 1989, 291;

Rechtssatz

Enthält ein Wohnhaus 65 Wohnungen, von denen 54 eine Wohnnutzfläche von jeweils weniger als 41 m² haben und die restlichen 11 Wohnungen eine Wohnnutzfläche zwischen 51 und 63 m² aufweisen, so entspricht der zur Errichtung dieses Gebäudes erfolgte Grundstückserwerb im Hinblick auf die dargestellten Wohneinheiten und deren überwiegend unterdurchschnittliche Wohnnutzfläche nach der stRsp des VwGH nicht der spezifischen Zweckbestimmung des § 4 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG 1955" zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten" (Hinweis E 18.10.1984, 83/16/0155).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160100.X01

Im RIS seit

26.01.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at